

gegebenen Sachverhalts und nicht etwa Ausdruck eines sorglosen Verhaltens gegenüber Ordnungswidrigkeiten sein. Erweist sich ein Ordnungsstrafverfahren als nicht notwendig, sollte dem Rechtsverletzer ein Hinweis oder eine mündliche oder schriftliche Belehrung erteilt werden.

Die für das Ordnungsstrafverfahren geltenden Grundsätze sind in den §§ 21 bis 26 OWG rechtlich im einzelnen ausgestaltet. Sie betreffen die Einleitung des Verfahrens, die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Ordnungsstrafbefugten, die Erforschung der Wahrheit im Verfahren, die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte, das Recht des Betroffenen auf Gehör sowie die Auswertung und Beendigung eines Verfahrens.

- Im Ordnungsstrafverfahren hat der Ordnungsstrafbefugte die Aufgabe,
- erzieherisch auf den Rechtsverletzer einzuwirken und die Entwicklung einer * freiwilligen, bewußten Disziplin zur Einhaltung der Rechtsvorschriften zu fördern,
 - alle notwendigen Umstände und Fakten der begangenen Ordnungswidrigkeit zu prüfen und zu werten und
 - die der Ordnungswidrigkeit zugrunde liegenden wesentlichen Ursachen und begünstigenden Bedingungen aufzudecken.

Ein Ordnungsstrafverfahren endet mit dem Ausspruch einer Ordnungsstrafmaßnahme, die durch den Entscheidungsbefugten auf dem Wege der Einzelentscheidung getroffen wird, oder mit der Einstellung.

- Eine Einstellung des Verfahrens erfolgt nach § 25 OWG, wenn
- sich nach der Einleitung herausstellt, daß keine Ordnungswidrigkeit vorliegt, oder wenn diese verjährt ist;
 - die Verhandlung selbst oder andere Erziehungsmaßnahmen eine ausreichende Wirkung auf den Rechtsverletzer erzielen;
 - ein erzieherischer Erfolg wegen Zeitablaufs, insbesondere längerer begründeter Abwesenheit des Rechtsverletzers, nicht mehr zu erwarten ist;
 - bereits eine Ordnungsstrafmaßnahme wegen der begangenen Ordnungswidrigkeit ausgesprochen wurde.

Die Einstellung des Verfahrens ist dem Betroffenen in geeigneter Weise mitzuteilen.

Die Ordnungsstrafmaßnahme wird in einer *Ordnungsstrafverfügung* ausgesprochen. Sie muß schriftlich unter Beachtung der Mindestanforderungen des § 26 OWG ergehen, d. h., sie muß die Zuwiderhandlung unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift, die Ordnungsstrafmaßnahme und die Entscheidung über die Auslagen des Verfahrens, eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Auch eine Verwarnung mit Ordnungsgeld hat immer schriftlich unter Verwendung einheitlicher Vordrucke zu erfolgen. Zudem ist die verletzte Ordnungsstrafbestimmung konkret anzugeben.

Der Ordnungsstrafbefugte hat das Recht,, in Auswertung eines Ordnungsstrafverfahrens an nicht unterstellte Staatsorgane, an Betriebe und Einrichtungen sowie an gesellschaftliche Organisationen schriftliche *Empfehlungen* zu geben. Die Empfehlungen sollen anregen, erforderliche Maßnahmen im Verantwortungsbereich zur Festigung der Gesetzlichkeit zu treffen. Sie dienen der Beseitigung von Ursachen und Bedingungen von Rechtsverletzungen. Innerhalb von zwei Wochen haben die Adressaten zu diesen Empfehlungen Stellung zu nehmen.